



## Editorial

Heidrun Zinecker

*Gewalt jenseits des Staates* kann den Staat attackieren, ignorieren, unterminieren, kompensieren und komplementieren. Die Grenzen sind fließend. Je weniger seiner Tiefenschichten (Legitimität, Identität, Distribution, Penetration und Performanz) der Staat in der Lage ist zu garantieren und dadurch sein Gewaltmonopol abzustützen, desto größer ist die Diversität substaatlicher Gewalt. Dabei macht es, obgleich in der Literatur oft missachtet, einen Unterschied, ob es sich bei einem „anomischen Staat“ (Waldmann) um einen zerfallenen, zerfallenden oder um einen sich erst herausbildenden Staat handelt. Was dabei oft in Vergessenheit gerät: Letzteres, nicht Ersteres ist im Süden die Regel. Kombiniert man die jeweiligen Typen fragiler Staatlichkeit mit den verschiedenen, oben attribuierten und funktional bestimmten Formen substaatlicher Gewalt, ergeben sich vielfältige Mischtypen. Aus der einen Perspektive treten diffuse, anomische und in ihren Grenzen (auch in ihren Grenzen mit dem Staat) verschwommene Gewaltformen in Erscheinung, die kaum noch als „politisch“ oder „kriminell“ zu differenzieren sind und in ihrer Diffusion nichts als *Unordnung* suggerieren. Aus der anderen Perspektive etablieren sich solche Gewaltformen gar selbst als neue, dem Staat gegenüber alternative *Gewaltordnungen* (Hanser/von Trotha), ob nun top down oder bottom up.

Insofern wird, soziologisch betrachtet, *Gewalt jenseits des Staates* selbst zum „Staat“ (auch wenn dieser international nicht als solcher anerkannt wird) – allein schon deshalb, weil dabei eine Kontrolle über Territorien angestrebt wird (Elsenhans). Auch aus ethnologischer Perspektive ist das Beobachtungsfeld keinesfalls nur jenseits des Staates angesiedelt, sondern auch diesseits. Nur so sind Vergleiche möglich (Zitelmann). Und juristisch gesehen sind substaatliche Gewaltakteure – „etablierten“ Staaten gleich – längst zu einer „Sache des internationalen Rechts“ geworden, das sie einzudämmen und zu regulieren sucht (Bothe).

Die Autoren dieser Behemoth-Ausgabe – ihr Spektrum reicht von international renommierten Emeriti bis zu in ihrem Feld bestens ausgewiesenen Mitarbeitern international bekannter Forschungsinstitute, aber auch einer hoffnungsvollen jüngeren Kollegin in Übersee – wurden aufgefordert, *Gewalt jenseits des Staates* zu (unter)suchen. Was sie indes fanden, und das ist so verwunderlich nicht, ist deren ausgesprochen enger Bezug zum Staat, der dafür zwar defizitär sein „darf“, aber dennoch funktionieren „muss“. Diese Sichtweise ist grundsätzlich nicht neu, im Vergleich zum heutigen entweder „durchökonomisierten“ oder „durchkulturalisierten“ Mainstream der Gewaltforschung, demzufolge *Gewalt jenseits des Staates* vollkommen depolitisiert ist und ihren Bezug zum Staat höchstens mit Verweis auf dessen Absenz „nachweisen“ darf, birgt sie dennoch Neues. Dies weniger, weil sie traditionelle Forschungstugenden fortschreibt, sondern weil sie aktuelle Phänomene ins relativierende Verhältnis mit ähnlichen alten Phänomenen setzt.

Einer exemplarischen Herausforderung stellt sich die vorliegende Ausgabe insofern, da sie vor allem Einsichten anbietet, die in der einschlägigen Literatur noch weitgehend

fehlen. Es werden nicht nur Gewaltformen analysiert, sondern auch theoretische Erklärungsansätze für das Phänomen geliefert. Dabei handelt es sich um ungewöhnliche Ansätze, denn in die Bresche springen nicht etwa Mainstream-Politikwissenschaftler und Kriminologen, sondern Experten, die sich diesem Phänomen „von der Seite“, d. h. von anderen Theoriebereichen aus nähern – der Politischen Ökonomie (Hartmut Elsenhans), dem Völkerrecht (Michael Bothe) und der Ethnologie (Thomas Zitelmann). Nach diesem multiplexen und zumindest implizit kontroversen theoretischen Einstieg stellen zwei soziologisch und politikwissenschaftlich argumentierende Area-Spezialisten einen empirisch gesättigten, wiewohl theoriegeleiteten Zugang zur aktuellen *Gewalt jenseits des Staates* vor. Sie zeigen, wie diese in zwei besonders gewaltintensiven Regionen des Südens – auf den Philippinen (Peter Kreuzer) und in Kolumbien (Stacey Hunt) – konfiguriert und erklärbar ist.

Hartmut Elsenhans (Leipzig), seines Zeichens ausgewiesener Experte für Rentenökonomie in ihrer internationalen ökonomischen Dimension, stellt in seinem Beitrag die genauso verbreitete, wie pauschalisierende Position einer unilinearen Kausalität zwischen Rente und substaatlicher Gewalt in Frage. Elsenhans zufolge fallen gerade die Systeme mit großen externen Renten nicht durch besonders starke Aktivitäten substaatlicher Gewaltakteure auf. Subnationale Gewaltakteure werden jedoch dann *sichtbar*, wenn sie über Güter verfügen, die sie an das internationale System verkaufen bzw. verrenten können. Rente schafft somit keine subnationalen Gewaltakteure, verschafft ihnen aber auf einfache Weise finanzielle Mittel, die sie sich aber unter anderen Umständen auch anderweitig aneignen würden. Subnationale Gewaltakteure sind somit nicht Folge von Renten, sondern Folge der Unfähigkeit der Herrschenden, Renten politisch so zu nutzen, dass Systemstabilität gesichert werden kann.

Der Beitrag des Ethnologen Thomas Zitelmann (Berlin) bildet einen klaren Kontrapunkt zu den Ausführungen von Elsenhans. Ethnologische Ansätze stehen seiner Meinung nach für vielfältige Perspektiven auf Gewaltphänomene: Diese können sowohl körperbezogen und physiologisch, symbolisch und kognitiv als auch strukturell begründet sein, sie stehen jedoch nicht für „überdeterminierende“ politisch-ökonomische Zusammenhänge, denn Gewalt enthält zwar Rationalitäten, doch utilitaristisch ist sie keinesfalls. Die möglicherweise innovativste Leistung der ethnologischen Gewaltforschung liegt Zitelmann zufolge in der thematischen Übertragung von randstaatlichen Gewaltphänomenen, die räumlich am Rande von Staaten und Imperien verortet sind, auf Phänomene, die sich nach dem Kalten Krieg in das Innere von Gesellschaften verlagert haben.

Der Völkerrechtler Michal Bothe (Frankfurt/Main) zeigt, dass schon seit langem – beginnend mit der Piraterie – nicht nur Protagonisten zwischenstaatlicher Kriege, sondern auch nichtstaatliche Gewaltakteure dem Internationalen Recht unterliegen. Das *ius in bello* gilt nicht nur für zwischenstaatliche, sondern auch für innerstaatliche Bürgerkriege. Doch dabei bleibt es nicht: Für nichtstaatliche Gewaltakteure gelten, auch und gerade wenn sie nicht als Kombattanten unter das internationale Völkerrecht fallen, die internationalen Menschenrechte. Die Streitkräfte eines Staates bleiben zwar rechtlich privilegiert, gleichzeitig fallen aber auch die anderen Gewaltakteure nicht der Rechtlosigkeit anheim. So einfach wie dies klingen mag, so politisch bedeutungsvoll ist diese Aussage.

Im empirischen Teil dieser Ausgabe kommen Peter Kreuzer (Frankfurt/Main) und Stacey Hunt (New Jersey) für die Philippinen und Kolumbien unabhängig voneinander zu einem in seiner Ähnlichkeit überraschenden Resultat: Bei der *Gewalt jenseits des Staates* in diesen beiden Ländern handelt es sich vorwiegend um – privatisierte und halbprivatisierte – *politische* Gewalt, die zudem als „violence by proxy“ (Hunt) eng an den Staat gebunden ist. In beiden Ländern, so die AutorInnen, ist *nichtstaatliche* Gewalt sogar kon-

stitutiv für das System *staatlicher* Gewalt bzw. für Macht. Ihre Täter werden zum notwendigen Bestandteil des von „demokratisch maskierten Bossen“ durch Patronage und Zwang regierten Systems auf den Philippinen und einer „failed democracy“ in Kolumbien. Mehr noch, sie sind dabei sogar Teil (Kreuzer) oder Modus (Hunt) von Governance.